



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Thomas Lütke-Vestert, wohnhaft in 48619 Heek, Ahle 126, hat mit Antrag vom 17.11.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und für die Aufzucht von Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle 126, Gemarkung Heek, Flur 32, Flurstücke 22, 17, 23, 25, 11, 24, beantragt. Auf Grundlage der beantragten Genehmigung können auf der Anlage 685 Kühe und 100 Kälber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Betroffenheiten von sensiblen geschützten Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vorliegen. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 11.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03578 2023-tapl

Im Auftrag

Stefan Holthausen